

افغانستان آزاد – آزاد افغانستان

AA-AA

چو کشور نباشد تن من مباد بدین بوم و بر زنده یک تن مباد
همه سر به سر تن به کشتن دهیم از آن به که کشور به دشمن دهیم

www.afgazad.com

afgazad@gmail.com

European Languages

زبانهای اروپایی

Von Kristian Stemmler

11.11.2020

Polizeieinsätze bei Straßenprotesten: Richter begründet Fehlen von Vertraulichkeit

Bisher haben sich nur wenige Juristen eingehend mit dem Thema befasst. Um so aufschlussreicher ist, was David Ullenboom, Richter am Landgericht Essen, in einem Beitrag für die Neue Juristische Wochenschrift über das »Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Worts« schreibt. Heute trage fast jeder Teilnehmer von Großveranstaltungen, Demonstrationen oder »sonstigen Massenaufmärschen« ein Smartphone mit Filmkamera bei sich, konstatiert der Autor. Polizeieinsätze würden oft gefilmt. Die Absicht sei, »das hoheitliche Handeln der Polizei« transparent zu machen und öffentlich zu kontrollieren, aber auch für »den Fall von rechtswidrigen Polizeimaßnahmen« Beweismittel zu sammeln.

Immer öfter werteten Polizei und Staatsanwaltschaft dieses Aufzeichnen als »strafbare Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes der eingesetzten Polizeibeamten«. Nach Ullenbooms Einschätzung zu Unrecht. Die betreffende Norm (Paragraph 201 im Strafgesetzbuch) diene im Kern dazu, »das Recht auf eine Vertrauenssphäre des Menschen« und »die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation« zu sichern, stellt er fest. Private Gespräche müssten geführt werden können, »ohne den Argwohn und die Befürchtung, dass deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird«.

Schon daraus werde deutlich, »welche Fälle der Straftatbestand vor Augen hat«, heißt es im Text. Und dass es einen Unterschied machen müsse, »ob jemand ein privates Telefongespräch bzw. ein persönliches Gespräch zwischen zwei Personen in einem umschlossenen Raum aufnimmt« oder ob jemand per Handykamera »dienstliche Anweisungen eines Polizeibeamten« filme – und das womöglich »im Rahmen einer öffentlichen Demonstration unter freiem Himmel mit mehreren tausend Teilnehmern«. Eine solche Äußerung – etwa ein Platzverweis oder die Aufforderung, sich auszuweisen – stelle keine »nichtöffentliche Äußerung« dar, sondern eine rein dienstliche Äußerung in der Öffentlichkeit, »welche von vornherein einen deutlich geringeren Schutz verdient, als eine private, vertrauliche Äußerung«.

Ullenboom sieht das Aufnehmen von Einsätzen noch aus einem anderen Grund als berechtigt an, erkennt einen »rechtfertigenden Notstand«. Ein Opfer von Polizeigewalt müsse befürchten, dass es eine Anzeige gegen Polizisten nicht durchsetzen könne und zudem eine Gegenanzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte kassiere. Werde der Vorwurf

der Körperverletzung im Amt erhoben, so bestehe häufig »eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ohne objektive Sachbeweise«. Staatsanwaltschaften und Gerichte tendierten dazu, Polizeibeamten eher Glauben zu schenken, weil diese »in der justiziellen Glaubwürdigkeitshierarchie ganz oben rangieren«, so der Autor. Sie sagten tendenziell nur selten gegen ihre eigenen Kollegen aus. Die Polizei erlange so häufig »die absolute Definitionsmacht über den Vorgang«.

Vor diesem Hintergrund sei festzuhalten, schreibt Ullenboom, »dass derartige Straftaten von Polizeibeamten häufig nur durch die Anfertigung von Filmaufnahmen konsequent aufgeklärt und verfolgt werden und das Handeln der Polizei von der Öffentlichkeit effektiv kontrolliert werden können«. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergebe »ein wesentliches Überwiegen der Interessen der Demonstrationsteilnehmer«. Dies vor allem auch, weil eine Aufnahme des gesprochenen Wortes bei Einsätzen den Polizisten »nicht in seiner Intim- oder Privatsphäre, sondern allein in seiner dienstlichen Sozialsphäre berührt«.